

M e r k b l a t t

Vernehmung als Zeugin/Zeuge in Strafsachen

Als Zeugin/Zeuge in einem strafrechtlichen Ermittlungs- oder gerichtlichen Verfahren sind Sie grundsätzlich **verpflichtet**, auszusagen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht, z.B. wenn Sie mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert sind. Ein Auskunftsverweigerungsrecht haben Sie, wenn Sie sich selbst oder einen Angehörigen nach § 52 StPO durch die Beantwortung einer Frage der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Bei Zweifeln, ob Ihnen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, sollten Sie ihre Anwältin befragen, indem Sie um Unterbrechung der Vernehmung bitten, um sich beraten zu lassen.

Sie können die Beantwortung solcher Fragen verweigern, die Ihnen zur Unehre gereichen, Ihren persönlichen Lebensbereich betreffend. Solche Fragen dürfen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist. Dies entscheidet das Gericht. Sie können bei Zweifeln jedoch wiederum ihre Rechtsanwältin bitten, Sie zu beraten.

Beachten Sie bitte, dass Sie **nicht** zu entscheiden haben, ob die Frage sinnvoll ist oder mit der Straftat überhaupt im Zusammenhang steht. Auch Fragen, deren Hintergrund Sie nicht durchblicken, haben Sie zu beantworten. Keineswegs haben Sie das Recht, zu fragen, warum man Sie dies fragt. Sollten Fragen unzulässig sein, z.B. weil sie einen beleidigenden Charakter haben, können Sie sich darauf verlassen, dass ihre Anwältin die Fragen beanstandet.

Unbedingt und unter allen Umständen und ohne Ausnahme müssen Sie die Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß** beantworten. Insbesondere, wenn Sie selbst Verletzte/Verletzter der Straftat sind, aber auch in allen anderen Fällen, kann die kleinste Unwahrheit dazu führen, dass Ihre Aussage als **unglaublich** und Sie selbst als **unglaubwürdig** bezeichnet werden. Denken Sie bitte nicht, dass eine kleine Lüge bei einer Sache, die Sie selbst für nicht bedeutsam halten, keine Auswirkungen hätte. Dies ist nicht der Fall!

Eine noch so kleine Lüge, ein Zweifel an Ihrer Glaubwürdigkeit kann dazu führen, dass der Angeklagte **freigesprochen** werden **muss** nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten).

Sollten Sie daher Zweifel haben, ob und wie Sie eine Frage beantworten sollen, vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Rechtsanwältin ein Zeichen, damit eine kurze Unterbrechung Ihrer Vernehmung beantragt werden kann.

Sollten Sie die Frage akustisch oder infolge Aufregung nicht voll verstanden haben, fragen Sie unbedingt nach. Hören Sie genau zu, bevor Sie antworten, damit Sie den Sinn der Frage auch genau erfassen.

Sagen Sie nicht einfach, dass es so oder so war, wenn Sie sich **nicht sicher** sind.

Wenn Sie merken, dass Sie infolge Überlastung, Schmerzen oder Überforderung der Vernehmung nicht mehr folgen können, äußern Sie dies, damit eine Pause beantragt werden kann. Zwingen Sie sich nicht dazu, unter allen Umständen weiterzumachen, um die Vernehmung hinter sich zu bringen. Manchmal lässt sich nicht voraussehen, wie lange eine Vernehmung dauern wird. Machen Sie ein Zeichen mit Ihrer Anwältin aus, damit sie eine Unterbrechung Ihrer Vernehmung beantragen kann! Unter Umständen kommt auch eine mehrstündige oder -tägige Unterbrechung in Betracht, sofern sie verhandlungsunfähig sind.

Eine Vernehmung als Zeugin/Zeuge stellt insbesondere bei Geschädigten eine mehr oder minder starke Belastung dar. Ihre Anwältin wird versuchen, diese Belastung durch entsprechende Maßnah-

men so gering wie möglich zu halten und die Fürsorgepflicht des Gerichts, die generell gegenüber Zeugen besteht, in Anspruch zu nehmen.

Auch wenn es manchmal anders scheinen mag, denken Sie daran, dass **Sie nicht angeklagt** sind! Sie haben nichts zu befürchten und brauchen keine Angst vor dem Gericht und Ihrer Vernehmung zu haben. Jedoch sind Sie für das Gericht ein **Beweismittel**, welches zur Überführung des Angeklagten dienen kann. Dies kann dazu führen, dass infolge Ihrer Aussage der Täter zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe, unter Umständen auch lebenslänglich, verurteilt werden kann. Auch deshalb müssen Sie unter allen Umständen glaubwürdig sein!

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Vernehmung haben, besprechen Sie diese mit Ihrer Anwältin. Lesen **Sie bitte vor jeder Vernehmung dieses Merkblatt durch!**

© Erika Schreiber
Rechtsanwältin
Kaiser-Friedrich-Str. 90
10585 Berlin